

Gesetz über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2007 (Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007)

SVBezGrG 2007

Ausfertigungsdatum: 02.12.2006

Vollzitat:

"Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742, 2746)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 01.01.2007 +++)

Das G wurde als Artikel 12 des G v. 2.12.2006 I 2742 vom Bundestag erlassen. Es tritt gem. Art. 13 Abs. 4 dieses G am 1.1.2007 in Kraft.

§ 1 Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2005 beträgt 29.202 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2007 beträgt 29.488 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2 Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2007 29.400 Euro jährlich und 2.450 Euro monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2007 25.200 Euro jährlich und 2.100 Euro monatlich.

§ 3 Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2007
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung 63.000 Euro jährlich und 5.250 Euro monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 77.400 Euro jährlich und 6.450 Euro monatlich.Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1. 1. 2007 - 31. 12. 2007" um die Jahresbeträge ergänzt.
- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2007
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung 54.600 Euro jährlich und 4.550 Euro monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 66.600 Euro jährlich und 5.550 Euro monatlich.Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1. 1. 2007 - 31. 12. 2007" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4 Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

- (1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 beträgt 47.700 Euro.
- (2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 beträgt 42.750 Euro.

§ 5 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2005	1,1827	
2007		1,1622